Satzung für die Benutzung der Gemeindebücherei des Marktes Markt Schwaben

vom 25.11.2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 350) geändert worden ist, erlässt der Markt Markt Schwaben folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Markt Schwaben ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Markt Schwaben. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information und Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
- (2) Jeder ist berechtigt, die Gemeindebücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Gebühren werden nach Maßgabe einer Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (3) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei Markt Schwaben und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Satzung sowie die Hausordnung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Leseausweis. Die Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift, diese Satzung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Gemeindebücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzer bestätigen mit ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden. Benutzer unter 16 Jahren bedürfen einer schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Diese verpflichten sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Nicht natürliche Personen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeindebücherei Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Leseausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Gemeindebücherei ist nur mit einem gültigen Leseausweis zulässig.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Sein Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Leseausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr gemäß der Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt drei Wochen. Für andere Medienarten kann die Leitung der Gemeindebücherei kürzere Leihfristen bestimmen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Für ausgeliehene Medien kann die Gemeindebücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Gemeindebücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Leitung der Gemeindebücherei besondere Bestimmungen festlegen. Außerdem kann die Anzahl der von einem Benutzer entleihbaren Medien von der Gemeindebücherei begrenzt werden.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben, z. B. für Spielfilme oder Computerspiele, sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.
- (4) Die Benutzer verpflichten sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Im Bestand der Gemeindebücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken/Büchereien beschafft werden.
- (2) Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliotheken/Büchereien gelten hierfür zusätzlich.

§ 8 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. im Wege des öffentlich-rechtlichen Mahn- und Vollstreckungswesens beigetrieben.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust sind die Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Benutzern auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe des Leseausweises oder ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Die Benutzer haften auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien bzw. des Leseausweises an Dritte entstehen.
- (5) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Gemeindebücherei entstehen.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Gemeindebücherei.
- (2) Der zu leistende Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung; bei Verlust nach den Kosten für eine Wiederbeschaffung.

§ 11 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Mit Betreten der Gemeindebücherei erkennen die Benutzer diese Satzung und die Hausordnung an.
- (2) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus Taschenablagen abhandengekommen sind.
- (4) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Gemeindebücherei nicht gestattet.
- (5) Das Hausrecht wird von der Leitung der Gemeindebücherei oder durch die beauftragte Stellvertretung wahrgenommen. Den jeweiligen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Satzung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für eine begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Markt Schwaben vom 26. Februar 1999 außer Kraft.

Markt Schwaben, 25.11.2020

Michael Stolze Erster Bürgermeister